

# GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen  
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie / des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales  
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz / des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung / des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung / des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

63. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 24. August 2012

Nr. 36

## INHALT

Amtlicher Teil Seite

### **Bundesministerium des Innern**

G. Grundsatzfragen; EU- und internationale  
Angelegenheiten; Neue Bundesländer

Bek. v. 3.8.12, Richtlinien zur Anerkennung und Förderung von  
Veranstaltungen der politischen Bildung durch die Bundeszentrale  
für politische Bildung (BpB) ..... 642

## Amtlicher Teil

# Bundesministerium des Innern

## G. Grundsatzfragen; EU- und internationale Angelegenheiten; Neue Bundesländer

### Richtlinien zur Anerkennung und Förderung von Veranstaltungen der politischen Bildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)

– Bek. d. BMI v. 3.8.2012 – G I 5 – 123 101/4 –

Die Richtlinien des Bundesministeriums des Innern zur Förderung von Veranstaltungen der politischen Bildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) – nebst Anlagen – vom 5. März 2002 (GMBI 2002, S. 279) erhalten folgende Fassung:

#### Richtlinien zur Anerkennung und Förderung von Veranstaltungen der politischen Bildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)

Die Richtlinien gelten für anerkannte Bildungsträger von Maßnahmen der politischen Bildung, die bei der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) Zuwendungen für ihre Bildungsarbeit beantragen.

Die BpB gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), der zu §§ 23, 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen (Tagungen, Seminare oder andere geeignete Veranstaltungsformen) der politischen Bildung.

Zuwendungsempfänger sind die von der BpB anerkannten Bildungsträger. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die BpB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### I. Anerkennung

Einrichtungen, die in der politischen Bildung tätig sind, können einen Antrag auf Anerkennung stellen, soweit sie die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung bejahen, sich in ihrem Selbstverständnis zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung bekennen und dabei die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche politische Bildungsarbeit bieten. Unter freiheitlicher und demokratischer Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist eine Ordnung zu verstehen, „die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsgemäße Bildung und Ausübung einer Opposition“ (BVerfGE 2, 1 ff).

Die Anerkennung als Bildungsträger setzt zudem voraus, dass

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und
- die Bildungsträger ihre Arbeit auf Dauer anlegen, sich an politischen Diskussionsprozessen orientieren, relevante politische Bildungsarbeit nach eigener Satzung und Ordnung leisten und sich mit ihren Angeboten auch an Nichtmitglieder wenden (fachliche Leistungsfähigkeit).

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind einzureichen:

- die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag,
- ein Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister,
- eine Aufstellung der Mitglieder des Vorstands, etwa bestehender Aufsichts- und/oder Beratungsgremien sowie der Geschäftsführung,
- eine Erklärung darüber, dass über das Vermögen kein Insolvenz-, Vergleichs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist und dass der Antragsteller keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat,
- eine Darstellung der bisherigen und aktuellen politischen Bildungsarbeit unter Einbeziehung der didaktischen Methoden, der Methoden zur Qualitätssicherung sowie der Lernziele und Zielgruppen,
- die Benennung des inhaltlichen Anteils der politischen Bildungsarbeit am Gesamtvolumen,
- eine Übersicht der aktuellen Angebote zur politischen Bildung,
- Angaben zur fachlichen und pädagogischen Eignung, zur Berufserfahrung und zur Weiterbildung der Lehrkräfte,
- die Benennung von einigen Veranstaltungen, von denen mindestens eine begutachtet wird,
- das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung,
- ggf. eine Bescheinigung über den Status der Gemeinnützigkeit,
- eine Darstellung der finanziellen Rahmenbedingungen (Jahresabschluss, der ggf. von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt ist, Geschäftsbericht).

Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen und des Begutachtungsergebnisses wird über die Anerkennung als Träger entschieden. Das Ergebnis wird dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Über eine Verlängerung wird auf Antrag entschieden.

#### II. Förderung

##### 1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Politische Bildung hat Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik, einschließ-

lich der politisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft zu vermitteln. Sie hat die Urteilsbildung über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte zu ermöglichen, zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen zu befähigen und zur Beachtung der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt, sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschafts- und Staatsordnung anzuregen. Die BpB erarbeitet im Meinungsaustausch mit den anerkannten Bildungsträgern jeweils Schwerpunktthemen für das folgende Jahr.

#### 1.2 Gefördert werden:

- Veranstaltungen für Teilnehmende ab 16 Jahren,
- genehmigte Familienseminare mit Kinderbetreuung,
- Veranstaltungen, wenn der Anteil der in Deutschland lebenden Teilnehmenden sowie der im Ausland lebenden Deutschen an der Gesamtteilnehmendenzahl überwiegt. In besonderen, begründeten Fällen kann die BpB hiervon abweichen,
- Veranstaltungen für Jugendliche, die von Fördervereinen, Sportvereinen, Schülervertretungen oder ähnlichen Initiativen in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern außerhalb des (Hoch-)Schulunterrichtes angeboten werden. Maßnahmen werden außerhalb des (Hoch-)Schulunterrichtes angeboten, wenn sie nicht in der Verantwortung eines (Hoch-) Schulträgers durchgeführt werden und die Teilnahme an der Maßnahme freiwillig ist,
- Kommunikationsseminare, in denen die Übungsthematik überwiegend im Bereich der politischen Bildung liegt,
- Veranstaltungen mit innovativen Gestaltungsformaten, wie z. B. internetgestützte Seminare, die sowohl Online-Module (dezentral) als auch Präsenzmodule vorweisen müssen,
- kurzformatige Veranstaltungen mit einer Mindestlänge von zwei Zeitstunden, wenn eine spezifische Zielgruppe mit anderen zeitlichen Formaten nicht zu erreichen wäre. Die Voraussetzungen sind vom Bildungsträger schriftlich darzulegen. Der Anteil kurzformatiger Veranstaltungen in einem Kalenderjahr darf zehn Prozent des Jahresfördervolumens des betroffenen Bildungsträgers nicht überschreiten.

#### 1.3 Nicht berücksichtigt werden können:

- grundsätzlich Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer öffentlicher Zuwendungsgeber gehören.
- Organisationstagungen und Fachkongresse, Kundgebungen und Berufslehrgänge sowie Veranstaltungen nach §37 Abs.6 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bzw. §46 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) und vergleichbaren Bestimmungen in Bundesländern; zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Arbeitseinheiten der politischen Bildung können auch im Rahmen von Veranstaltungen der beruflichen Bildung gefördert werden.
- Maßnahmen, in denen die vorausgesetzte Entscheidungsfreiheit der Teilnehmenden durch für sie bindende Beschlüsse mit dem Ziel politischer Aktionen aufgehoben wird (Überwältigungsverbot).

- Veranstaltungen, die im Rahmen des (Hoch-) Schulunterrichts stattfinden.
- Veranstaltungen mit weniger als zehn Teilnehmenden sowie Bildungsmaßnahmen mit mehr als 80 Teilnehmenden. In begründeten Ausnahmefällen kann die BpB hiervon Abweichungen zulassen.

1.4 Für Modellprojekte und Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Erprobung neuer Wege in der politischen Bildung können Zuwendungen außerhalb dieser Richtlinien gemäß §44 BHO gewährt werden. Modellprojekte sind zeitlich begrenzte Projekte, deren Ergebnisse auf andere Bildungsträger oder Förderbereiche übertragbar sind und Erkenntnisse bringen sollen im Hinblick auf Entwicklung, Erprobung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Transfer von Methoden und Konzeptionen.

In dem Antrag ist der BpB das Modellprojekt vorzustellen und auf folgende Punkte einzugehen:

- Zuordnung des Projekts zu der damit verfolgten bzw. darauf zu entwickelnden fachpolitischen Konzeption,
- Darstellung der Ausgangssituation, Bedarfslage und Zielsetzung einschließlich des programmspezifischen Ansatzes,
- Erklärung zur finanziellen Beteiligung Dritter,
- Zeitplan des Vorhabens,
- beabsichtigte Umsetzung und Veröffentlichung der Ergebnisse.

Modellprojekte werden nur im Rahmen des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraums gefördert. Eine Anschlussfinanzierung ist nicht möglich. Die Finanzierung erfolgt außerhalb des von der BpB festgesetzten Jahreskontingentes des jeweiligen Bildungsträgers.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Thematik der Veranstaltung muss gemäß §23 BHO im erheblichen Bundesinteresse liegen und von überregionaler Bedeutung sein. Die Durchführung soll den didaktischen Prinzipien der politischen Bildung entsprechen. Dazu gehört auch, dass inhaltlich bzw. politisch kontroverse Positionen angemessen darzustellen sind.
- 2.2 Die Bildungsvorhaben sind grundsätzlich im Inland durchzuführen. Dem Inland gleichgestellt sind solche Orte und deren Umgebung, an denen Organe der Europäischen Union ihren Sitz haben sowie in Ausnahmefällen auch grenznahe Tagungsorte. Die Veranstaltungen müssen allgemein zugänglich sein.

### 3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung wird zur Teildeckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung). Vorhaben sind jeweils durch Zeit, Ort, Programm und Teilnehmendenkreis eindeutig bezeichnete Bildungsmaßnahmen.
- 3.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe der jeweiligen maximalen Jahresfördersumme (Jahreskontingent) gewährt.
- 3.3 Die Fördersumme beträgt pro Programmtag und erwartetem/r Teilnehmer/-in
- in Kategorie 1 bis zu Euro 40,- für Bildungsträger ohne Bildungsstätte; dies gilt auch für Einzelmitglieder ohne Bildungsstätte in Dachverbänden;

- in Kategorie 2 bis zu Euro 50,- für Bildungsträger mit eigener Bildungsstätte; dies gilt auch für Einzelmitglieder mit eigener Bildungsstätte in Dachverbänden;

Der Programmtag umfasst sechs Zeitstunden. Ein halber Programmtag umfasst mindestens drei Zeitstunden.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen entsprechen An- und Abreisetag einem vollen Programmtag, wenn das förderbare Programm jeweils mindestens vier Zeitstunden umfasst. An- und Abreisetag entsprechen einem halben Programmtag, wenn das förderbare Programm jeweils mindestens zwei Zeitstunden umfasst.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtungen wird pro Tag – mit Ausnahme des Abreisetages – ein halber Programmtag abgezogen.

Bei mindestens viertägigen Veranstaltungen errechnet sich die Zahl der Programmtage – mit Ausnahme des An- und Abreisetages – nach den insgesamt geleisteten förderfähigen Zeitstunden.

Tagesveranstaltungen entsprechen einem halben Programmtag, wenn das förderbare Programm sechs Zeitstunden umfasst. Sie entsprechen einem Viertel Programmtag, wenn das förderbare Programm mindestens drei Zeitstunden umfasst.

Kurzformatige Veranstaltungen (Ziff. 1.2) entsprechen einem Fünftel Programmtag, wenn das förderbare Programm mindestens zwei Zeitstunden umfasst.

Bei Familienseminaren entspricht die Fördersumme

- pro erwartetem Kind ab sechs Jahren der Fördersumme pro erwartetem Erwachsenen
- pro erwartetem Kind unter sechs Jahren der Hälfte der Fördersumme pro erwartetem Erwachsenen.

Die Fördersumme für das geplante nicht-hauptamtliche Tagungspersonal entspricht der Fördersumme pro erwartetem/r Teilnehmer/in, soweit die geplante Anwesenheit einen halben Programmtag überschreitet und soweit für diese Tätigkeit nicht anderweitig Personalkosten aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

3.4 Honorare und Gehälter für hauptamtliches Tagungspersonal können je 60 Minuten bis zu Euro 40,-, höchstens jedoch bis zu Euro 240,- pro Person und Programmtag als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn eine überwiegende institutionelle Deckung nicht gegeben ist oder wenn die Tätigkeit für die geförderte Veranstaltung den Rahmen der Haupttätigkeit überschreitet und Mehrarbeit anfällt, die über die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag hinausgeht.

3.5 Soweit Leistungen von Teilnehmenden aus Gründen des entsprechenden Bedarfs von einem Bildungsträger mit nicht gesicherter institutioneller Ausstattung in Teilnahmebeiträge und institutionelle Zahlungen aufgeteilt werden oder nur als institutionelle Zahlungen erhoben werden, sind insgesamt mindestens zwei Drittel hiervon projektbezogen zu verwenden und abzurechnen. Dieses Verfahren ist bereits in der Ausschreibung der Veranstaltung kenntlich zu machen.

3.6 Die Eigenleistungen des Veranstalters sollen unter möglicher Einbeziehung nicht öffentlicher Finanzierungsbeiträge mindestens 15 Prozent der tatsächlichen Aufwendungen betragen. Sollte diese Eigenleistung durch den Bildungsträger nicht aufgebracht werden können, sollten mögliche nicht öffentliche Finanzierungsbeiträge (z. B. Spenden, Teilnahmebeiträge) als Eigenleistungen ausgewiesen werden.

3.7 Verwaltungskosten können pauschal mit bis zu zehn Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben anerkannt werden. Die Angemessenheit der Kosten muss auf Verlangen belegt werden.

#### 4. Antragsverfahren und Bewilligung

4.1 Der Jahresantrag dient der Ermittlung des Jahreskontingents und ist für das Folgejahr bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres schriftlich bei der BpB einzureichen.

In diesem Antrag sind darzustellen:

- die Zahl der geplanten Maßnahmen (mit Themenangaben),
- die voraussichtlichen Gesamtausgaben,
- der Zuwendungsbedarf mit Begründung,
- die Finanzierung, gegliedert nach Finanzierungsquellen,
- die Vertretungsverhältnisse durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Vereins- oder Handelsregister.

Die BpB teilt dem Bildungsträger die Höhe des Jahreskontingents mit. Diese Mitteilung ist keine Bewilligung und steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel und der Prüfung der Zuwendungsanträge.

4.2 Auf Antrag können Zuwendungen bis zur Höhe des jeweiligen Jahreskontingents für die Förderung von Bildungsmaßnahmen bewilligt werden. Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor Seminarbeginn schriftlich einzureichen.

Die Anträge müssen für jede Bildungsveranstaltung enthalten:

- ein aussagekräftiges Konzept mit Lernzielbeschreibung,
- eine Beschreibung der Zielgruppe,
- die Anzahl der erwarteten Teilnehmenden,
- ein Programm, spezifiziert nach Inhalt und Dauer mit Nennung der Referierenden, des Tagungsortes und der Tagungsstätte,
- einen detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplan; hierzu ist der Vordruck 2 zu verwenden,
- die Darstellung der Allgemein zugänglichkeit.

Veranstaltungen, die aus aktuellem politischem Anlass durchgeführt werden, können im Einzelfall kurzfristiger eingereicht werden.

4.3 Die Förderung bereits begonnener Vorhaben ist nicht möglich.

4.4 Die Höhe der Zuwendung wird nach Prüfung des Antrages durch Bescheid mitgeteilt.

#### 5. Weiterleitung von Zuwendungen

5.1 Bildungsträger, die einem Dachverband zugeordnet sind (Unterträger), legen diesem ihre Anträge vor. Der Dachverband reicht der BpB Sammelanträge mit seiner Stellungnahme ein.

5.2 Mit dem Antrag hat der Dachverband schriftlich zu bestätigen (Vordruck 5), dass

- er diese Richtlinien beachtet und
- die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich dieser Richtlinien und der Nebenbestimmungen) zum Bestandteil der Weiterleitung gegenüber seinen Mitgliedern macht.

5.3 Zuwendungen werden dem Dachverband bewilligt und ausbezahlt. Die Mittel sind bei ihrer Weiterleitung als

Zuwendungen der BpB zu kennzeichnen. Unterträger dürfen Zuwendungen für dieselbe Maßnahme nicht über verschiedene Dachverbände beantragen.

5.4 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weiterleitung in privatrechtlicher Form durch den Dachverband sind für die Weiterleitung an seine Unterträger insbesondere zu regeln:

- die Weiterleitung in Form eines privatrechtlichen Vertrags,
- der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Unterträgers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Unterträger bestimmten, im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt

sowie die im Folgenden aufgeführten Inhalte:

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- der Verwendungszweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Bewilligungszeitraum,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr.7.1 ANBest-P für den Dachverband vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Unterträger,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

**6. Auszahlung der Zuwendung**

Auszahlungen können nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §44 BHO geleistet werden.

**7. Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

7.1 Der Verwendungsnachweis umfasst:

- den Sachbericht (Vordruck 1)
- eine tabellarische Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste, Vordruck 3),
- das endgültige Programm, bei dem ggf. Abweichungen vom Antragsprogramm kenntlich zu machen und im Sachbericht zu begründen sind,
- den Statistikbogen (Vordruck 4)

- im Fall der Weiterleitung (Ziff. 5) auch den Verwendungsnachweis des Letztempfängers.

7.2 Für die Nachweise sind die Vordrucke der BpB zu verwenden.

Der Sachbericht (Vordruck 1) ist der zentrale Beleg, der der BpB zur Sicherung der Qualität (Zielgruppenorientierung) sowie der Erfolgskontrolle und Zielerreichung bezogen auf die Zielgruppe vorzulegen ist. Die in dem Sachbericht enthaltenen Angaben müssen vollständig, verständlich und lesbar sein.

7.3 Die BpB tauscht mit anderen öffentlichen Geldgebern Vergleichsmittelungen über gewährte Zuwendungen aus.

7.4 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

**8. Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält.
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen (dies gilt auch für Veränderungen des Programms und einen Wechsel des Tagungsortes),
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- sich sonstige wesentliche Abweichungen von den im Antrag gemachten Angaben ergeben.

**9. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §44 BHO sowie die §§48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§91, 100 BHO).

**10. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien gelten ab dem 1. Januar 2013.

**Vordrucke**

- Vordruck 1: Sachbericht
- Vordruck 2: Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Vordruck 3: Belegliste
- Vordruck 4: Statistikbogen
- Vordruck 5: Erklärung zur Weiterleitung



Vordruck 1

Bildungsträger

## SACHBERICHT

Seminar-Nr.

Veranstaltung	vom	bis
Tagungsort		
zum Thema		
Lernziel		

Zuwendungsbescheid vom

1. Anzahl der tatsächlich anwesenden Referierenden \_\_\_\_\_ davon weiblich \_\_\_\_\_ davon männlich

Anzahl der tatsächlich anwesenden Teilnehmenden \_\_\_\_\_ davon weiblich \_\_\_\_\_ davon männlich

davon Teilnehmende aus BL:

Baden-Württemberg		Niedersachsen	
Bayern		Nordrhein-Westfalen	
Berlin		Rheinland-Pfalz	
Berlin-Brandenburg		Saarland	
Bremen		Sachsen	
Hamburg		Sachsen-Anhalt	
Hessen		Schleswig-Holstein	
Mecklenburg-Vorpommern		Thüringen	
Im Ausland lebende Teilnehmende			

2. Altersstatistik

unter 16 \_\_\_\_\_ 16-27

28-40 \_\_\_\_\_ 41-52

53-65 \_\_\_\_\_ 66 und älter

3. Erreichte Zielgruppe(n)/ Berufsgruppe(n) bitte ankreuzen

Junge Erwachsene		Öffentlicher Dienst (Bundeswehr, Polizei, Verwaltung, Politik)	
Studierende/Auszubildende		Ehrenamtlich Tätige	
LehrerInnen/sonstige Funktionen in Bildung/ MultiplikatorInnen		RentnerInnen	
		Sonstige Berufsfelder	

Ggf. Sonstige Angaben:	
------------------------	--

4. Das Seminar hat  wie beantragt stattgefunden  
 mit folgenden Änderungen stattgefunden

(Begründung):

--

5. Darstellung des erzielten Ergebnisses sowie der angewandten Methoden <sup>1)</sup>

--

6. Bemerkenswertes aus der Diskussion <sup>1)</sup>

--

7. Darstellung der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung der wichtigsten Positionen der Belegliste

--

1) Ggf. zusätzliches Blatt verwenden

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Seminarleitung)

Freiwillige Angabe:

Anzahl der Teilnehmenden mit Migrationshintergrund:



Vordruck 3



**Belegliste**

Bildungsträger, ggf. Unterträger:	
Veranstaltung:	
Zeitraum:	
Ort:	

Vorsteuerabzugsberechtigung	ja	nein

**Ausgaben**

	Beleg Nr.	Ausgaben (Grund der Zahlung)	Datum	Zahlungsempfänger	Betrag €	Gesamtbetrag €
1. Unterkunft und Verpflegung (ohne HpM)						
					Summe:	
2. ggf. extra Verpflegung (ohne HpM)						
					Summe:	
3. Miete für Tagungsraum/ Tagungstechnik						
					Summe:	
4. Fahrtkosten (ohne HpM)						
					Summe:	

5. Honorare										
									Summe:	
6. Sonstige Ausgaben										
									Summe:	
7. Gesamtausgaben										
8. V/kp										
Gesamtbetrag (7+8)										

Wir bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



# STATISTIKBOGEN 2012

(quartalsweise auszufüllen)

Bildungsträger Quartal

Diesen Fragebogen bitte den jeweiligen (Quartals)-Abrechnungen an die bpb beifügen.

<b>Schwerpunktt Themen 2012*</b>						<b>Bitte nur die grau unterlegten Felder ausfüllen.</b>
Lebendige Demokratie						
Gesellschaftliche Zusammenarbeit						
Deutsche Teilung und deutsche Einheit						
Rohstoffe, Energiepolitik, Klimawandel und Technikentwicklung						
Internationale Entwicklungen und sicherheitspolitische Herausforderungen						
Europa gestalten						
Geschlechtergerechtigkeit und Gleichbehandlung						
<i>* Es sind alle der bpb zur Abrechnung vorgelegten Seminare zu erfassen, pro Seminar ist nur eine Nennung möglich, bei Querschnittseminaren bitte das zeitintensivste Thema angeben.</i>						
<b>Sonstige Themen 2012</b>						
Bitte hierzu nur die Anzahl der Veranstaltungen eintragen						
						Summe der erfassten Seminare
<b>Altersstatistik 2012</b>						
ohne Altersangabe	Kinder*	16-27	28-40	41-52	53-65	66 und älter
<small>*nur im Rahmen genehmigter Familienseminare</small>						
<b>Statistik NBL 2012</b>						
<b>Gesamtzahl der Teilnehmer/innen</b> der zur Abrechnung vorgelegten Seminare				davon Teilnehmer/innen aus den NBL		
<b>Gesamtzahl</b> der zur Abrechnung vorgelegten <b>Seminare</b>				davon Seminare mit Veranstaltungsort in den NBL		
<b>Gesamtzahl</b> der zur Abrechnung vorgelegten <b>Seminare</b>				davon Seminare in Kooperation mit Bildungsträgern in den NBL		

**HERAUSGEBER:**

Bundesministerium des Innern  
11014 Berlin (Postanschrift)  
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin (Hausanschrift)  
Telefon: 0 30/1 86 81-0  
Telefax: 0 30/1 86 81-29 26  
E-Mail: poststelle@bmi.bund400.de

**VERLAG:**

Carl Heymanns Verlag –  
Eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 02 21/9 43 73-70 00, 0 26 31/8 01-22 22 (Vertrieb)  
Telefax: 0 26 31/8 01-22 23 (Vertrieb)  
E-Mail: info@wolterskluwer.de  
http://www.wolterskluwer.de

**DRUCK:**

rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen  
Telefon: 0 27 42/9 32 38, Telefax: 0 27 42/93 23 70, www.rewi.de

**ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:**

Das Gemeinsame Ministerialblatt erscheint nach Bedarf. Abonnementspreis: je 20 Hefte 36,50 € zuzüglich 9,50 € Versandkosten. Einzelhefte je 8 angefangene Seiten 3,00 € zuzüglich Versandkosten (auf Anfrage). Der Bezug des Gemeinsamen Ministerialblattes kann zum Ende eines Abrechnungszeitraumes von 20 Heften gekündigt werden.

Preis dieses Heftes 3,00 € zuzüglich Versandkosten.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Einzelhefte nur durch **Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon 0 26 31/8 01-22 22 oder durch den Buchhandel.**

2012

Das GMBI im Internet: [www.gmbi-online.de](http://www.gmbi-online.de)



Vordruck 5



Bildungsträger

### **Erklärung zur Weiterleitung**

Hiermit wird bestätigt, dass die in den Richtlinien zur Anerkennung und Förderung von Veranstaltungen der politischen Bildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) enthaltenen Regelungen Beachtung finden.

Die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich dieser Richtlinien und der Nebenbestimmungen) sind Bestandteil der Weiterleitung gegenüber den Mitgliedern des Dachverbandes.

Unterschrift der/des Vorsitzenden  
des Dachverbandes